

## Haushaltspolitik

WALTER DEFFAA/PETER ZANGL

Nach der Verabschiedung des Haushalts 1993 in unmittelbarer Folge des erfolgreichen Abschlusses des Europäischen Rates von Edinburgh, ist das Haushaltsverfahren 1994 das erste, das voll im Rahmen der neuen Finanzbeschlüsse des Delors-II-Pakets erfolgte. Die Beschlüsse von Edinburgh im Dezember 1992 stellen jedoch lediglich den ersten Schritt da, der ohne erfolgreichen Abschluß einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) nur unvollständig umgesetzt werden konnte<sup>1</sup>. Wie bereits im Zuge des Delors-I-Pakets erfolgreich praktiziert, erlaubt nämlich diese Vereinbarung eine insgesamt konstruktive Gestaltung der relevanten Beziehungen zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde und der Kommission.

Im Gegensatz zum Finanzrahmen des Jahres 1988, der von Anfang an mit einer jährlichen Reserve von 0,03% versehen war, die ihrerseits noch durch das stetige wirtschaftliche Wachstum ausgedehnt wurde, ähnelt der Finanzrahmen von Edinburgh mehr einer Zwangsjacke: Konnten die Staats- und Regierungschefs sich im Dezember 1992 noch darauf verständigen, eine Reserve für unvorhergesehene Entwicklungen von 0,01% des BSP vorzusehen, so hat die sich ständig verschärfende Rezession, diesen Spielraum restlos zunichte gemacht und sogar in ihr Gegenteil umgekehrt.

Die Knappheit des Finanzrahmens, die für 1994 den Eigenmittelplafonds auf 1,2% des BSP festschreibt, hatte hinsichtlich der Spielräume für das Haushaltsverfahren 1994 zur Konsequenz, daß die Zuwachsmargen für die "nicht obligatorischen Ausgaben" (NOA) im Vergleich zu dem eher großzügigen Haushalt 1993<sup>2</sup> geringer ausfielen, als diejenigen, die dem Parlament unter Anwendung von Art. 203 III EGV zustehen. Somit bestand die Gefahr einer konflikträchtigen Rechtsgüterabwägung zwischen dem Zwang zur Einhaltung des Eigenmittelplafonds einerseits und dem verbrieften Recht auf die maximale Zuwachsrate der nicht obligatorischen Ausgaben, wie sie im EGV vorgesehen ist, andererseits. Immerhin war die Differenz zwischen beiden Ansätzen auf ca. 900 Mio. ECU in Verpflichtungsermächtigungen (VE) geschätzt worden.

Bereits zu Beginn des Jahres 1993 war somit zu erkennen, daß ein Ausweg aus dieser Situation nur darin bestehen konnte, ex ante eine Verständigung zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde in Form einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung zu erzielen. Entsprechend diesen Sachzwängen verlief das Haushaltsverfahren in weiten Teilen in großer Abhängigkeit von den schwierigen Verhandlungen über die Interinstitutionelle Vereinbarung.

Die zunächst schleppend verlaufenden Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission erfuhren ab Anfang Juli unter der Präsidentschaft Belgiens deutlich Auftrieb. Nebst einer Reihe eher technischer Elemente, standen vier Problembereiche im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen:

#### *Die Dauer der Interinstitutionellen Vereinbarung*

Die Dauer der Interinstitutionellen Vereinbarung soll der Dauer des in Edinburgh vereinbarten Finanzrahmens (1993–1999) entsprechen. Diese Ausgangsposition wurde vom Parlament in Frage gestellt:

Wie wird sichergestellt, daß anläßlich der sich abzeichnenden Erweiterung der Finanzrahmens der Union angemessen angepaßt wird?

Unbestritten ist, daß der Finanzrahmen der Union bis 1999 mit dem in Edinburgh in % des BSP festgelegten Eigenmittelpfandfonds kompatibel sein muß, so wie er in dem noch zu verabschiedenden neuen Eigenmittelbeschluß festgeschrieben sein wird. Unsichere Erwartungen über den zu erwartenden neuen Spielraum anläßlich der Erweiterung, zu einem Zeitpunkt zu dem der Ausgang der entsprechenden Verhandlungen noch offen war, erschwerte die Bestimmung eines neuen Finanzrahmens für die erweiterte Union. Darüber hinaus konnten Rat und Parlament kein Einvernehmen darüber erzielen, mit welchen Mehrheitsverhältnissen beide Institutionen einen neuen Finanzrahmen beschließen sollten. Deswegen sieht Art. 24 II lediglich vor, daß im Falle einer Erweiterung, die Finanzielle Vorausschau (FiVo) auf Vorschlag der Kommission durch die Institutionen angepaßt wird, ohne die Beschlußregeln insbesondere die im Rat anzusprechen. Gegenüber dem entsprechenden Freiraum des Rates steht dem Parlament das Recht zu, für den Fall, daß keine Einigung über einen neuen Finanzrahmen zustande kommt, nicht länger durch die Interinstitutionelle Vereinbarung gebunden zu sein.

Wie kann die Vereinbarung gegebenenfalls institutionellen Änderungen angepaßt werden, die von der Regierungskonferenz des Jahres 1996 beschlossen werden? Wie bei der Frage des neuen Finanzrahmens einer erweiterten Union, sieht Art. 24 III eine pragmatische Antwort vor: Anläßlich der Regierungskonferenz des Jahres 1996 muß die Interinstitutionelle Vereinbarung entweder bestätigt oder angepaßt werden. Erfolgt diese Bestätigung oder Anpassung nicht, so wird die Vereinbarung hinfällig und die Vertragsvorschriften kommen allein zur Anwendung. In beiden Fällen behält die Interinstitutionelle Vereinbarung nur durch eine positive gemeinsame Entscheidung der Institutionen ihre Geltung, die dann jedoch bis 1999 dauert.

#### *Die Problematik der obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben*

Wie die Interinstitutionelle Vereinbarung des Jahres 1988 zielt die neue IIV insbesondere auf ein verbessertes Haushaltsverfahren ab. Dabei kommt der stets im

Mittelpunkt der Divergenzen zwischen Rat und Parlament stehenden Frage der Klassifizierung der Haushaltsansätze in obligatorische Ausgaben (OA) und nicht obligatorische Ausgaben (NOA) besondere Bedeutung zu. Obgleich das langjährige Konfliktpotential zwischen Rat und Parlament mit der Interinstitutionellen Vereinbarung des Jahres 1988 bereits deutlich abgebaut werden konnte, besteht es im Grundsatz weiter. Artikel 16 und Anhang II der Interinstitutionellen Vereinbarung sehen Klarstellungen vor, die etwaige negative Auswirkungen der Klassifizierung in obligatorische oder nicht obligatorische Ausgaben auf das Haushaltsverfahren und den -vollzug auf ein Minimum reduzieren sollen:

- Alle Kohäsionsausgaben und alle "Internen Politiken" gelten als nicht obligatorische Ausgaben.
- Bei den Außenpolitiken wird die Tendenz, nach Möglichkeit nicht obligatorische Ausgaben vorzusehen, durch eine Protokoll-Erklärung verdeutlicht, die vorsieht, neue Finanzprotokolle mit Drittstaaten als nicht obligatorische Ausgaben zu betrachten.
- Für obligatorische Ausgaben ist vorgesehen, daß die Zusammenarbeit der Institutionen derart intensiviert wird, daß im Vorfeld der Kommissionsentscheidung über den Haushaltsvorentwurf in einem Trilog die Haushaltsprioritäten für das kommende Jahr beraten werden. In einem ad-hoc-Verfahren vor der ersten Lesung des Haushalts durch den Rat soll zunächst ein Trilog und anschließend ein Konzertierungsverfahren stattfinden, mit dem Ziel, zwischen beiden Armen der Haushaltsbehörde Einvernehmen über die Haushaltsansätze für obligatorische Ausgaben zu erreichen. Die jeweiligen Kompetenzen von Rat und Parlament bleiben davon unberührt.

#### *Konferenz über Eigenmittel*

Obgleich die Frage der Beteiligung von Rat und Kommission an einer von dem Parlament im Jahre 1994 zu organisierenden Konferenz über die zukünftige Entwicklung des Eigenmittelsystems der Gemeinschaft nur in einer Protokollklärung angesprochen wird, stellte sie für das Parlament eine unumgänglich Voraussetzung für den Abschluß der neuen Vereinbarung dar. Dies ist eindeutig vor dem Hintergrund der möglichen Mitwirkung des Parlaments an der Bestimmung eines erneuerten Eigenmittelsystems zu sehen, wie sie entweder 1996 oder 1999 erfolgen könnte. Die Bereitschaft von Rat und Kommission, an dieser Konferenz teilzunehmen, ermöglicht es dem Wunsch des Parlaments entgegen zu kommen, ohne jedoch weder die Zuständigkeit des Rates noch das Initiativrecht der Kommission zu beeinträchtigen.

#### *Die Anpassung des Finanzrahmens von Edinburgh*

Die gesamte Verhandlung der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung war überschattet von deutlichen Sparzwängen, die sich für das Jahr 1994 daraus ergeben,

daß der Europäische Rat beschlossen hatte, den Eigenmittelplafonds für 1994 unverändert bei 1,20% des BSP festzuschreiben, um ihn erst ab 1995 bis 1999 auf 1,27% des BSP anwachsen zu lassen. Die Auswirkungen auf die 1994 zu Verfügung stehenden Eigenmittel wurden durch die sich im Laufe des Jahres verschärfende wirtschaftliche Rezession noch deutlich verstärkt. Die Konfliktgefahr zwischen Rat und Parlament über die Anwendungsmöglichkeit des Höchstsatzes gemäß Art. 203 IX EGV unter Einhaltung des Eigenmittelplafonds und die damit zusammenhängende Frage des tatsächlichen Spielraums für obligatorische einerseits und nicht obligatorische Ausgaben andererseits wuchs somit spürbar. Gleichzeitig wurde immer deutlicher, daß jedwede Ausdehnung der FiVo für 1994 in sich die Gefahr einer Überschreitung des Eigenmittelplafonds barg.

Im Ergebnis konnte eine Einigung über insgesamt bescheidene und damit der Situation angemessene Beträge erzielt werden. Für Verpflichtungsermächtigungen wurde eine Anhebung von 175 Mio. ECU vereinbart, die sich wie folgt auf die Rubriken der FiVo verteilen: 45 Mio. für die internen Bereiche, 75 Mio. für die Außenpolitiken, 55 Mio. für die Personalausgaben aller Institutionen.

Die eigenmittelrelevanten Zahlungsermächtigungen wurden um 120 Mio. ECU angehoben. Dies entspricht einer Zunahme von 0,17% des Haushaltsvolumens und ist somit eine geringfügige Änderung, die die Kohärenz von Haushalt und Eigenmittelplafonds nicht grundsätzlich in Frage stellen kann. Die entsprechend geänderte Finanzielle Vorausschau (vgl. Tabelle), bildete ab Ende Oktober den gültigen Rahmen für das Haushaltsverfahren 1994.

#### *Weitere Neuerungen*

Darüber hinaus enthält die neue Interinstitutionelle Vereinbarung eine Reihe neuer Regeln, die vielfach darauf abzielen, bestehende Übereinkünfte der IIV von 1988 zu präzisieren, um divergierende Interpretationsfälle möglichst zu reduzieren. Einige Ergänzungen zielen auf eine verstärkte Haushaltsdisziplin und auf eine konsequente Haushaltsführung ab. Dazu zählen nicht nur die Art. 9 und 10 über die technische Anpassung, sondern auch das Prinzip, nach dem eine Revision vor einem entsprechenden Haushaltsverfahren abgeschlossen sein sollte. Außerdem sind dieser Gruppe zuzurechnen, die Willenserklärung, nach Möglichkeit den Haushalt nicht ohne Margen unter den Plafonds der Rubriken zu verabschieden und Haushaltslinien mit geringeren Beträgen zu vermindern.

Neu ist, daß die sogenannten "privilegierten nicht obligatorischen Ausgaben" auf die Rubrik 2 beschränkt bleiben. Schließlich wurde, nachdem die Behelfslösung einer "Pipeline" bei der Nahrungsmittelhilfe sich bewährt hatte, das System derart verstetigt, daß von nun an die Menge der finanzierbaren Nahrungsmittelhilfe ausschließlich von den in der Rubrik 4 eingesetzten Mittel, aber nicht mehr von den Gemeinschaftspreisen abhängt.

Der Abschluß dieser Vereinbarung am 29. Oktober 1993 hat den Beschlüssen des Europäischen Rates von Edinburgh ihre volle Gültigkeit gegeben und somit

die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß des Haushaltsverfahrens 1994 geschaffen<sup>3</sup>.

Tabelle: Finanzielle Vorausschau

	Verpflichtungsermächtigungen (Millionen ECU — Preise 1992)						
	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1. Agrarleitlinie	35.230	35.095	35.722	36.364	37.023	37.697	38.389
2. Strukturpolitische Maßnahmen							
– Kohäsionsfonds	21.277	21.885	23.480	2.250	26.526	28.240	30.000
– Strukturfonds und andere Strukturmaßnahmen	1.500	1.750	2.000	22.740	2.500	2.550	2.600
	19.777	20.135	21.480	24.990	24.026	25.890	27.400
3. Interne Politikbereiche	3.940	4.084	4.323	4.520	4.710	4.910	6.100
4. Externe Politikbereiche	3.950	4.000	4.280	4.560	4.830	5.180	5.600
5. Verwaltungsausgaben	3.280	3.380	3.580	3.690	3.800	3.850	3.900
6. Reserven	1.500	1.500	1.100	1.100	1.100	1.100	1.000
– Währungsreserve	1.000	1.000	500	500	500	500	500
– Externe Politikbereiche							
– Soforthilfe	200	200	300	300	300	300	300
– Kreditgarantien	300	300	300	300	300	300	300
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	69.177	69.944	72.485	75.224	77.989	80.977	84.089
Erforderliche Mittel für Zahlungen	65.908	67.036	69.150	71.290	74.491	77.249	80.114
Mittel für Zahlungen (% BSP)	1,20	1,19	1,20	1,21	1,23	1,25	1,26
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben (% BSP)		0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01
Eigenmittel-Obergrenze (% BSP)	1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27
z. E. Externe Ausgaben insgesamt	1993 4.450	1994 4.500	1995 4.880	1996 5.160	1997 5.430	1998 5.780	1999 6.200
z. E. Für den Haushaltsplan 1993 wurde eine Inflationsrate von 4,3% zugrunde gelegt.							

### Das Haushaltsverfahren und der Haushalt 1994

Die Kommission beschloß am 28. April 1993 ihren Haushaltsvorentwurf 1994 und hielt sich dabei an den finanziellen Rahmen, der vom Europäischen Rat in Edinburgh vorgegeben, jedoch noch nicht vom Parlament bestätigt worden war.

Der Haushaltsvorentwurf 1994 wurde am 11. Oktober durch ein Berichtigungsschreiben ergänzt, um neuere Vorausschätzungen für die Landwirtschaftsausgaben sowie jüngste politische Initiativen des Rates zu berücksichtigen<sup>4</sup>. Der Kommissionsvorschlag für den Haushalt 1994 läßt sich folgendermaßen charakterisieren:

Bei den Ausgaben für den EAGFL-Garantie wird die Agrarleitlinie erreicht; der vorausgeschätzte Ausgabenbedarf wird damit jedoch nicht voll abgedeckt. Von den agrimonetären Folgekosten der Paritätenanpassungen im EWS (von September 1992 bis Mai 1993) in Höhe von 1,6 Mrd. ECU bleiben 970 Mio. ECU ungedeckt. Falls sich diese Ausgabenlücke nicht durch Minderausgaben schließen läßt, müßte auf die sogenannten "Edinburgher Mechanismen" zurückgegriffen werden, die insbesondere die Nutzung der Währungsreserve auch für die Finanzierung der agrimonetären Folgekosten vorsehen.

Bei den strukturpolitischen Maßnahmen (Rubrik 2) werden die Edinburgher Beschlüsse voll umgesetzt, die eine Erhöhung der Ansätze um 4,5% vorsehen. Die Ansätze für die Strukturfonds basieren auf der Konzeption für die neue Generation der Strukturfonds (1994-1999); die Aufteilung auf die verschiedenen Zielsetzungen und die Fonds selbst bleibt jedoch weitgehend vorläufig, da hierfür noch politische Entscheidungen auf Gemeinschafts- und nationaler/regionaler Ebene zu treffen sind. Der Kohäsionsfonds nimmt, wie vorgesehen, um 18% auf 1.853 Mio. ECU zu.

Bei den internen Politiken (Rubrik 3) bleiben die Forschungsmittel praktisch auf dem Vorjahresniveau und liegen bei rund 60% der Gesamtausgaben. Die Bereiche transeuropäische Netzwerke, Binnenmarkt (einschließlich KMU-Förderung) und Umwelt weisen erhebliche Mittelzuwächse auf; darin spiegeln sich die politischen Prioritäten der Europäischen Union nach dem Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages und in der Beschäftigungspolitik wider.

Die Ansätze für die Maßnahmen im Außenbereich (Rubrik 4) nehmen nur sehr bescheiden mit +2,8% zu. Besondere Erwähnung verdient der Mittelzuwachs für die Mittelmeerpolitik, während für die Hilfsprogramme für Mittel- und Osteuropa sowie für die GUS-Staaten, PHARE und TACIS, eine Konsolidierungsphase vorgesehen ist. Die Aufwertung des belgischen/luxemburgischen Franc gegenüber der ECU bewirkt, daß die Kaufkraft der Verwaltungshaushalte der Gemeinschaftsinstitutionen<sup>5</sup> erheblich beeinträchtigt wird. Die Kommission sah sich deshalb gezwungen, erhebliche Sparmaßnahmen zu ergreifen und z. B. 850 Planstellen nicht zur Besetzung vorzuschlagen. Insgesamt sieht der Haushaltsvorentwurf 1994 (einschließlich Berichtigungsschreiben) einen Zuwachs von 4,2% in Verpflichtungsermächtigungen und 5,1% in Zahlungsermächtigungen vor, davon 4,5% bzw. 6,6% für die nicht obligatorischen Ausgaben.

Der Rat akzeptierte in seiner ersten Lesung am 22. Juli 1993 praktisch unverändert die Vorschläge der Kommission für die Rubriken 1 und 2. Darüber hinaus stellte er jedoch einen Haushaltsentwurf für 1994 auf, der wenig glaubhaft ist. Mit dem Ansinnen, ein haushaltspolitisches Signal für mehr Sparsamkeit zu

geben, wurden drastische Kürzungen am Haushaltsvorentwurf der Kommission bei den Binnen- und Außenpolitiken vorgenommen. Die vom Rat vorgeschlagenen Ansätze in der Rubrik 3 liegen um über 11% unter den Vorjahresansätzen, in der Rubrik 4 um mehr als 2%. Man kann sich mit Recht fragen, wie solche Kürzungen zu begründen sind, wo doch der Europäische Rat von Edinburgh Mittelzuwächse in der Finanziellen Vorausschau für 1994 gegenüber 1993 in den Rubriken 3 und 4 vorgesehen hatte.

Der Rat mußte sehr bald einsehen, daß diese Position, selbst als Verhandlungsposition, unhaltbar war. Er stimmte letztendlich in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung sogar noch einer Erhöhung der in Edinburgh beschlossenen Plafonds bei den internen Politikbereichen, Maßnahmen im Außenbereich und Verwaltungsausgaben der Organe zu.

Der Haushaltsentwurf des Rates spielte deshalb bei den Beratungen des Parlaments in der Sache eine untergeordnete Rolle. In den Rubriken 3 und 4 werden global gesehen die Kürzungen des Rates am Haushaltsvorentwurf der Kommission weitgehend rückgängig gemacht und die Gesamtansätze sogar noch erhöht. Im einzelnen setzte das Europäische Parlament insbesondere folgende Akzente in seiner ersten Lesung:

Bei den Strukturfonds folgte es der Kommission nur teilweise und sieht für das neue auf aktive Arbeitsmarktpolitik gerichtete Ziel 4 lediglich einen Ansatz von 106 Mio. ECU gegenüber von der Kommission vorgeschlagenen 454 Mio. ECU vor. Für die Gemeinschaftsinitiativen wird eine detaillierte Haushaltssystematik vorgeschlagen. Die Ansätze werden in das Reservekapitel eingestellt; so behält sich das Parlament ein Mitspracherecht bei der Mittelverwendung vor.

Bei den Binnenpolitiken folgte es weitgehend dem Haushaltsvorentwurf der Kommission, setzte jedoch wichtige neue Akzente. Die Mittel für die Forschung werden um 30 MECU gegenüber dem Haushaltsvorentwurf aufgestockt, ebenso die Mittel für Ausbildung und Sozialmaßnahmen (Teileinzelplan B 3) um 30 MECU. Für die Wachstumsinitiative wird ein Betrag von 45,5 MECU vorgesehen, während die Kommission lediglich 17,5 MECU angesetzt hatte.

Auch im außenpolitischen Bereich werden entscheidende Erhöhungen und Umschichtungen vorgenommen. Mittelerhöhungen zugunsten Südafrikas, der Nichtregierungsorganisationen sowie für die Rehabilitation und Rekonstruktion in Entwicklungsländern. Die Mittel für PHARE und TACIS werden erheblich umgeschichtet. So werden beispielsweise 150 MECU für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von der PHARE-Linie abgezweigt und ein erheblicher Betrag der TACIS-Mittel in die Reserve eingestellt.

Im Verwaltungsbereich konnte dank der Revision der Finanziellen Vorausschau zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, wodurch die starken Restriktionen erheblich entschärft wurden.

Nach dem mit der ersten Lesung des Europäischen Parlaments nahezu zeitgleichen Abschluß der neuen IIV änderte der Rat in der zweiten Lesung seine Position grundsätzlich. Er übernahm mehr als zwei Drittel der Abänderungs-

anträge (700 Mio. von mehr als 1 Mrd. ECU), welche das EP an seinem Entwurf aus der ersten Lesung eingebracht hatte. Er akzeptierte so den Ansatz für die Wachstumsinitiative und die 150 MECU für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Hierbei ist anzumerken, daß im Rat bei der zweiten Lesung die Blockademinderheit von 23 Stimmen ausreicht, um einen Abänderungsantrag des Parlaments "anzunehmen". Bei den obligatorischen Ausgaben bestätigte der Rat endgültig seine Entscheidungen der ersten Lesung.

In der abschließenden zweiten Lesung bestätigte das Parlament für die nicht obligatorischen Ausgaben praktisch vollständig die Abstimmungen aus der ersten Lesung. Änderungen betreffen vor allem sogenannte Agenturen (Umweltagentur, Stiftung für Berufsbildung und Arzneimittel-Agentur), für welche der Europäische Rat am 29. Oktober die Standorte beschlossen hatte.

Quantitativ von geringer Bedeutung, jedoch aus institutioneller Sicht interessant ist, daß das Europäische Parlament im EAGFL-Garantie einige Ausgaben als nicht obligatorisch eingestuft hat. Hier zeichnen sich von neuem alte Konfliktlinien ab. Das Parlament gibt den Anspruch nicht auf, auch bei den von Rat und Kommission als obligatorisch eingestuften Ausgaben, insbesondere im Agrarbereich, ein entscheidendes Wort mitzureden. Das erstmals im Haushaltsverfahren 1995 anzuwendende Ad-hoc-Konzertierungsverfahren für die obligatorischen Ausgaben, das in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung beschlossen wurde, wird hierzu interessante Einblicke geben.

### Anmerkungen

Dieser Aufsatz gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder und verpflichtet in keiner Weise die Kommission.

- 1 Vgl. Zangl, Peter: *The Financing of the Community after the Edinburgh European Council*, in: *Intereconomics*, Bd. 28/3, Baden-Baden 1993, S. 111 ff.
- 2 Vgl. Timman, H.J.: *Haushaltspolitik*, in: Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang (Hrsg.): *Jahrbuch des Europäischen Integra-*

*tion* 1992/93, S. 131 ff.

- 3 Vgl. ABl. der EG, C 331/6 v. 7. 12. 1993.
- 4 Zinszuschüsse für KMU, Unterstützung des Friedensprozesses im Nahen Osten, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa.
- 5 Ein Großteil der Ausgaben wird in belgischen/luxemburgischen Franc getätigt, während die Haushaltsmittel in ECU veranschlagt sind.

### Weiterführende Literatur

- Bache, J.P./Jouret, P.: *Le budget de la Communauté après Maastricht*, in: *Revue du Marché commun et de l'Union européenne* 359, Juni 1992, S. 559.
- Deffaa, Walter: *The 1992 Community Budget — a Sound Basis for Community Finances?*, in: *Intereconomics*, März/April 1992.

- Flores, E./Zangl, Peter: *La structure financière de la Communauté face aux défis présents et futurs*, European University Institute, Florence 1991.
- Stahl, G., *Die Europäische Gemeinschaft vor einer erneuten Finanzkrise?*, in: *Wirtschaftsdienst* 11 (1992), S. 80–84.